

# **Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Chinastudien“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 15. Februar 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 88/2022) erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Chinastudien“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden bzw. ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium. <sup>2</sup>Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von

mindestens 24 Leistungspunkten zu einschlägigen Themen der Chinastudien erbracht worden sein. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) <sup>1</sup>Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. <sup>3</sup>Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

(4) Es müssen Kenntnisse des modernen Chinesisch auf dem Niveau HSK5 oder einem äquivalenten Niveau nachgewiesen werden.

(5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 7. <sup>2</sup>Für die Entscheidung kann der Zulassungsausschuss Fachvertreterinnen und Fachvertreter konsultieren.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. <sup>3</sup>Wird keine Gesamtnote nachgewiesen, erfolgt eine Einordnung der Bewerbung hinter der letzten Bewerberin bzw. dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. <sup>4</sup>Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

#### **§ 4**

##### **Bewerbung, Bewerbungsfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Hochschulzugangsberechtigung.

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 30. Juni bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) Ist der Zulassungsantrag nach Absatz 1 fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen).

(5) <sup>1</sup>Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen beantragen und diese VPD bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

## **§ 5**

### **Zulassungs- / Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. <sup>2</sup>Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie bzw. er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. <sup>4</sup>Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. <sup>5</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. <sup>3</sup>Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie bzw. er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. <sup>4</sup>Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. <sup>5</sup>Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. <sup>6</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Zulassungsausschuss**

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2023. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Chinastudien“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 104/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 19. Oktober 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 22. November 2022.

Köln, den 15. Februar 2023

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé